

# Antrag

## KjG Bundeskonferenz 2022

**Antragsteller\*innen:** Satzungsausschuss, Bundesleitung

**Titel:** **Geschäftsordnungsantrag: Anpassung der GO der Bundeskonferenz**

---

### Antragstext

#### §10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung
- die Berichte der Kommissionen
- den Bericht des Bundeswahlausschusses

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. **Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.**

14 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden  
15 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.  
16 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und  
17 E-Mail-Nachrichten.

18 Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch  
19 Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als  
20 Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

21 **Kommentar:**  
22 Anpassung an die Nutzung digitaler Tools im Rahmen unserer  
23 Bundeskonferenz. Hier ist z.B. Antragsgrün gemeint.

## 24 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

25 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt  
26 werden.

27 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge  
28 sind sofort zu behandeln.

29 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der  
30 Verhandlungen befassen;  
31 das sind:

### 32 **1. Hinweis zur Geschäftsordnung**

33 2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

34 3. Antrag auf Schluss der Redeliste

35 4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

36 5. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

37 6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

38 7. Antrag auf Nichtbefassung

39 8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

40 9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

41 **10. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit**

42 **11. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag**

43 12. Antrag auf Vertagung der Konferenz

44 13. Antrag auf Schluss der Konferenz.

45 **14. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit**

46 **15. Antrag auf geheime Abstimmung**

47 **16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung.**

48 **17. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl**

49 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der  
50 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines\*einer Gegenredner\*in  
51 sofort abzustimmen.

52 >>| Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer  
53 abgestimmt werden|<<

54 **Über Anträge gemäß 12 und 13 muss immer abgestimmt werden.** Zuvor muss mindestens  
55 einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben  
56 werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-  
57 Drittel-Mehrheit notwendig.

58 **Den Anträgen gemäß 14-17 ist immer zu entsprechen.**

59 Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 14 geht dem  
60 Schlusstrang gemäß 13 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 12 vor. Die anderen  
61 Anträge werden nachrangig behandelt.

62 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die  
63 Vorsitzende verbindlich.

64 **Kommentar:**  
65 Die Reihenfolge der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wurde in eine neue  
66 Reihenfolge gebracht.

67 Die Anträge aus §16 Abstimmungen finden sich nun auch im Abschnitt  
68 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Hierbei unterscheiden wir zwischen  
69 Anträgen, über die bei Gegenrede abgestimmt wird, immer abgestimmt werden  
70 muss oder direkt zu entsprechen ist.

## 71 **NEU: §15 Mehrheiten**

72 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
73 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der  
74 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. **Die abgegebenen Enthaltungen werden**  
75 **bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

76 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
77 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei  
78 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. **Die abgegebenen**  
79 **Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.**

80 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
81 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen **die Summe der**  
82 **abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.** >>|die Hälfte der  
83 Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.|<<

84 **Kommentar:**  
85 Der vorige §8 wird umsortiert, um die Mehrheiten und Abstimmungen  
86 gemeinsam zu regeln. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

87 Die ersten beiden Änderungen stellen eine Klarstellung zu unseren  
88 definierten Mehrheiten dar.

89 Die Berechnung der absoluten Mehrheit wird angepasst, um eine klare und  
90 einfache Berechnungsgrundlage zu schaffen.

## 91 **§16 Abstimmungen**

92 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

93 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als  
94 Ablehnung. **Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion**  
95 **über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt**  
96 **werden.**

97 Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der  
98 Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

99 **Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den**  
100 **weitestgehenden zuerst abzustimmen.**

101 Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die  
102 Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine  
103 Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist  
104 ausgeschlossen.

105 **Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.**

106 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei mindestens zwei  
107 Geschlechtern als auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz  
108 die einfache Mehrheit erreicht werden.

109 Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der  
110 anwesenden stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der  
111 Bundeskonferenz nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu  
112 eröffnet und erneut abgestimmt werden.

113 Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen der Änderungen der Grundlagen und Ziele  
114 sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedarf es bei allen Geschlechtern  
115 einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

116 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen  
117 Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der  
118 Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Bundeskonferenz  
119 fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

120 Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder  
121 der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des  
122 jeweiligen Geschlechts.

123 Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung  
124 können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

125 **Kommentar:**

126 Der § Abstimmungen wird innerhalb des Absatzes umsortiert, um die  
127 inhaltlichen Bezüge klarer herzustellen. Dazu wird der Absatz auch um  
128 einige Klarstellungen erweitert. Die Änderungen stellen hierbei eine  
129 Klarstellung zu unseren definierten Abstimmungsmodellen dar. Dabei wird  
130 das bisherige Verfahren im Text abgebildet.

131 Die Anträge zur Abstimmung haben wir in §14 Wortmeldungen zur  
132 Geschäftsordnung einsortiert und sind damit auf einen Änderungsantrag der  
133 letzten Bundeskonferenz eingegangen.

134 **§17 Wahlen**

135 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per  
136 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der  
137 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination  
138 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf  
139 Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein  
140 Widerspruch ergibt.

141 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen  
142 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

143 Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn  
144 für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel  
145 ungültig.

146 Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

147 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

148 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus  
149 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

150 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und  
151 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß § 16).

152 Sind mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine  
153 Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur  
154 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle  
155 weiteren Stichwahlen anzuwenden.

156 Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu  
157 besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation  
158 übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat\*innen werden in absteigender  
159 Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

160 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

161 **Kommentar:**

162 Der § wird um die Möglichkeit digitaler Abstimmungsprogramme erweitert.

163 Außerdem wird festgehalten, wie mit nicht vollständig ausgefüllten  
164 Stimmzetteln umgegangen wird.

165 **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

166 Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

167 Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.

168 **Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn**  
169 **für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel**  
170 **ungültig.**

171 Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

172 Steht für ein Amt nur ein\*e Kandidat\*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein  
173 Wahlgang vorgesehen.

174 Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat\*innen zur Verfügung, so hat jede\*r  
175 Delegierte eine Ja-Stimme.

176 Wurde im ersten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen gewählt, findet ein zweiter  
177 Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im

178 ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

179 Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die absolute  
180 Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

181 Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide  
182 Kandidat\*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine\*n  
183 Kandidat\*in mehr Ja-Stimmen entfallen.

184 Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten  
185 Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die  
186 >>|einfache|<< **absolute** Mehrheit erhält.

187 **Kommentar:**

188 In dem § erfolgt eine Klarstellung der Wahl im dritten Wahlgang.

189 Außerdem wird festgehalten, wie mit nicht vollständig ausgefüllten  
190 Stimmzetteln umgegangen wird.

## 191 **\$19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählten** 192 **Personen**

193 Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat  
194 gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der  
195 Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich **via E-Mail** einzureichen und  
196 mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der  
197 Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

198 Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten  
199 Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen  
200 Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

201 Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten  
202 Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

203 **Kommentar:**

204 In dem § wird geklärt, wie ein Antrag auf Abwahl zugehen muss.

205 **§24 Schlussbestimmungen**

206 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die  
207 Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde >>|~~2018~~|<< **2022** in Altenberg in  
208 Kraft.

209 Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

210 **Kommentar:**  
211 Anpassung nach Beschlussfassung.

## **Begründung**

Der Satzungsausschuss legt einen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung der Bundeskonferenz vor, bei dem einerseits die langfristige Nutzung von digitalen Tools im Rahmen der Bundeskonferenz und andererseits die Paragraphen zu Mehrheiten und Abstimmungen auf Anregung des Bundesrates angepasst und klargestellt werden.

In der Änderung sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

- Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein >>|~~Durchstreichen~~|<< gekennzeichnet.
- Inhalte, die eine veränderte Reihenfolge haben, sind mit **Fett** gekennzeichnet.
- Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.